

GIFTBEZUGSSCHEIN

Antrag auf Erteilung

**LAND****OBERÖSTERREICH****BH/E-12****Bezirkshauptmannschaft**

Eingangsstempel

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Gemäß § 42 ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 idgF, und der Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001 idgF, beantrage ich die Erteilung eines GIFTBEZUGSSCHEINES (einmaliger Bezug einer bestimmten Menge von Giften, drei Monate Gültigkeitsdauer)

zum Bezug von:

	Bezeichnung des Giftes bei Stoffen: chemische Bezeichnung oder Bezeichnung der Stoffgruppe; bei Gemischen: Produktart unter Angabe der giftigen Inhaltsstoffe	Giftiger Inhaltsstoff (chemische Bezeichnung)	Bedarfsmenge
1.			
2.			
3.			

Antragsteller/in

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geburtsdatum	_____
Beruf	_____
Wohnort	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Verwendungszweck und Ort der Verwendung der Gifte:

(für jedes einzelne Gift anzugeben)

Begründung der technischen Notwendigkeit der beabsichtigten Verwendung der Gifte:

(für jedes einzelne Gift anzugeben)

Als Antragsteller verfüge ich gemäß § 42 Absatz 4 des ChemG 1996 und §§ 4 und 5 der Giftverordnung 2000 nachweislich:

1. Über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auf Grund:

☐ der Absolvierung eines Sachkundekurses am _____
(siehe beiliegende Kursbestätigung)

☐ meiner Ausbildung als _____ und

2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe auf Grund:

☐ eines _____-ständigen Kurses vom _____
(siehe beiliegende Kursbestätigung)

☐ meiner Ausbildung als _____

Erforderliche Unterlagen:

1. Geburtsurkunde
2. Nachweis über fachliche Ausbildung im Umgang mit Chemikalien
3. Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung
4. Sonstiges: _____

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Kosten:

Antrag 14,30 Euro Eingabegebühr, überdies ist für den Giftbezugsschein eine Bundesverwaltungsabgabe von 3,20 Euro zu entrichten.